

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Abg. Werner Kalinka
Düsternbroker Weg 70

24105 Kiel

per email an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Stv. Hauptgeschäftsführer
und Pressesprecher
Michael Thomas Fröhlich
Telefon (0 43 31) 14 20-43
Telefax (0 43 31) 14 20-50
E-Mail: froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 01.03.2006
Fr./Sz.

a)

Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD -

Drucksache 16/106 (neu) 2. Fassung

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Drucksache 16/127

b)

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes
Verwaltungsstrukturreformgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/407

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/621**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung Ihres Schreibens vom 31. Januar 2006 zu den
vorgenannten Entwürfen zur Änderung der Gemeinde- und Amtsordnung und dem Ersten
Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich eine Reform der Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein. Die
Verwaltungen müssen vor dem Hintergrund der angespannten und mancherorts auch
desolaten Haushaltslagen stärker aufgestellt werden, um wieder effizient und handlungsfähig
ihre Dienstleistungen erbringen zu können. Die derzeitige Situation vieler kleiner
Verwaltungseinheiten ist nicht mehr zeitgemäß. Freiwillige Bemühungen um Verwaltungs-
zusammenschlüsse der Kommunen müssen unterstützt werden.

1. Amtsordnung

Die Änderung des § 1 Abs. 1 AO zur kreisübergreifenden Bildung von Ämtern ist zwingende Voraussetzung zur flexiblen Neuordnung. Die interkommunale Zusammenarbeit darf nicht mehr an Kreisgrenzen enden und durch diese blockiert werden.

Die Fixierung der Größe von Verwaltungsgemeinschaften in § 1 Abs. 3 AO auf Ämter mit mindestens 8000 Einwohnern ist im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte „gleichstarker“ Partner sinnvoll.

Die Regelmindestgröße für zukunftsfähige Amtsverwaltungen auf 8000 Einwohner zu ändern erscheint gerade unter Berücksichtigung des Ergebnisberichts des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein eine notwendige Konsequenz. Die Regelung aus dem Jahre 1966 ist in § 2 Abs. 2 in 8000 Einwohner abzuändern.

Die hauptamtliche Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ab einer Grenze von 15 000 Einwohnern in § 22 a AO zu ändern ist ein weiterer guter Schritt zur Flexibilisierung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen müssen selbst entscheiden können, wie sie die Gleichstellungsarbeit ausgestalten. Auch die Formulierung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP, der den Gemeinden und Kreisen absolute Handlungsfreiheit unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Gleichberechtigung einräumt, ist ein richtiger Schritt zur flexiblen kommunalen Selbstverwaltung.

2. Gemeindeordnung

Dass § 48 GO durch die Neufassung nicht mehr auf die Einwohnerzahl bezüglich der haupt- oder ehrenamtlichen Verwaltung abstellt, sondern sich ausschließlich auf das Vorhandensein einer eigenen Verwaltung beschränkt, ist aus haushaltspolitischen und organisatorischen Gründen sehr zu begrüßen. Es ist nicht mehr notwendig, eine Gemeinde hauptamtlich zu verwalten, wenn diese die Verwaltungsgeschäfte nicht mehr selbst führt.

3. Mitbestimmungsgesetz

Die Änderung bzw. Anpassung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturreform notwendige Konsequenz zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen.

4. Allgemeines

Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Verwaltungs- und Strukturreform nach einer erfolgreichen Umsetzung erst die Hälfte des Weges zum Ziel darstellt. Gerade auf dem Weg zum Nordstaat, der Länderfusion mit Hamburg kann Schleswig-Holstein nicht auf dem bisherigen Stand von elf Kreisen und vier kreisfreien Städten sowie über 1.100 selbständigen Kommunen verharren. Das Land muss sich neu ordnen und seine Kräfte bündeln, um als gleichberechtigter Partner eine Länderfusion anzustreben.

Das Beispiel von Nordrhein-Westfalen mit seinen gut 18 Millionen Einwohnern und rund 450 selbständigen Kommunen zeigt, dass es auch anders sehr gut geht. Dies ist ein Orientierungsmaßstab, an dem sich Schleswig-Holstein mit seinen gut 2,8 Millionen Einwohnern wird messen lassen müssen.

Die Wirtschaft des Landes setzt bei der interkommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Die Freiwilligkeit darf aber nicht das Aussitzen von unangenehmen Themen bedeuten. Es gibt viele gute Beispiele in Schleswig-Holstein, in denen bereits heute auf freiwilliger Basis der Zusammenschluss von Verwaltungen entschieden worden ist.

Sollten diese guten Beispiele in Schleswig-Holstein nicht Schule machen, ist das Land vor dem Hintergrund der desolaten Haushaltslage verpflichtet, von Kiel aus mit Nachdruck auf die zu optimierenden kommunalen Strukturen im Lande hinzuwirken.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

UV Nord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig - Holstein e.V.

gez. Michael Thomas Fröhlich